Preußische Gesetzsammlung

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1930 | Nr. 35

Inhalt:

(Nr. 13541.) Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln für die Sanierung und Fortführung der Schichau-Werke. Vom 1. November 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für die Sanierung und Fortführung der jetzigen F. Schichau G. m. b. H. in Elbing einen Betrag von 15 872 522 *RM* (fünfzehnmillionenachthundertzweiundsiebzigtausendfünfhundertzweiundzwanzig Reichsmark) zu verwenden, mit der Maßgabe, daß die Geschäftsberichte der Gesellschaft alljährlich nach der Gesellschafterversammlung dem Ausschusse zur Unterrichtung des Landtags über die wirtschaftliche Betätigung des Staates vorgelegt werden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Weise zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 1. November 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber.

Dr. Grunau, Holten.str.129/3

R 22

(Nr. 13542.) Verordnung zur Durchführung des 5. Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311). Vom 30. Oktober 1930.

Auf Grund des § 4 des 5. Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird folgendes verordnet:

Die der Reichsregierung nach § 1 des 5. Abschnitts der genannten Verordnung zur Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen zustehenden Befugnisse werden, soweit der Markteinfluß eines der im § 1 a. a. O. bezeichneten Vorgänge örtlich beschränkt ist, nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 a. a. O. von den Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Polizeipräsidenten ausgeübt. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Niederlassung oder dem Sitze des Trägers der beanstandeten Preisbindung.

Für die Ausübung dieser Tätigkeit werden den genannten Regierungsstellen die in der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) bezeichneten Befugnisse übertragen.

Berlin, den 30. Oktober 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Schreiber.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. August 1930
   über die Genehmigung zur Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft

   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 44 S. 251, ausgegeben am 25. Oktober 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. September 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, Aktiengesellschaft in Dortmund, für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung von Mesum nach Rheine

   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 44 S. 187, ausgegeben am 1. November 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.